

Sozialhilfe für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Menschen aus der Ukraine mit Schutzstatus S

Webinar vom 16. Mai 2023

Prof. **Peter Mösch Payot**, lic. iur. LL.M., Dozent und
Projektleiter, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Dr. iur. **Melanie Studer**, Rechtsanwältin, Dozentin und
Projektleiterin, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Soziale Arbeit

15. Mai 2023

Inhalt

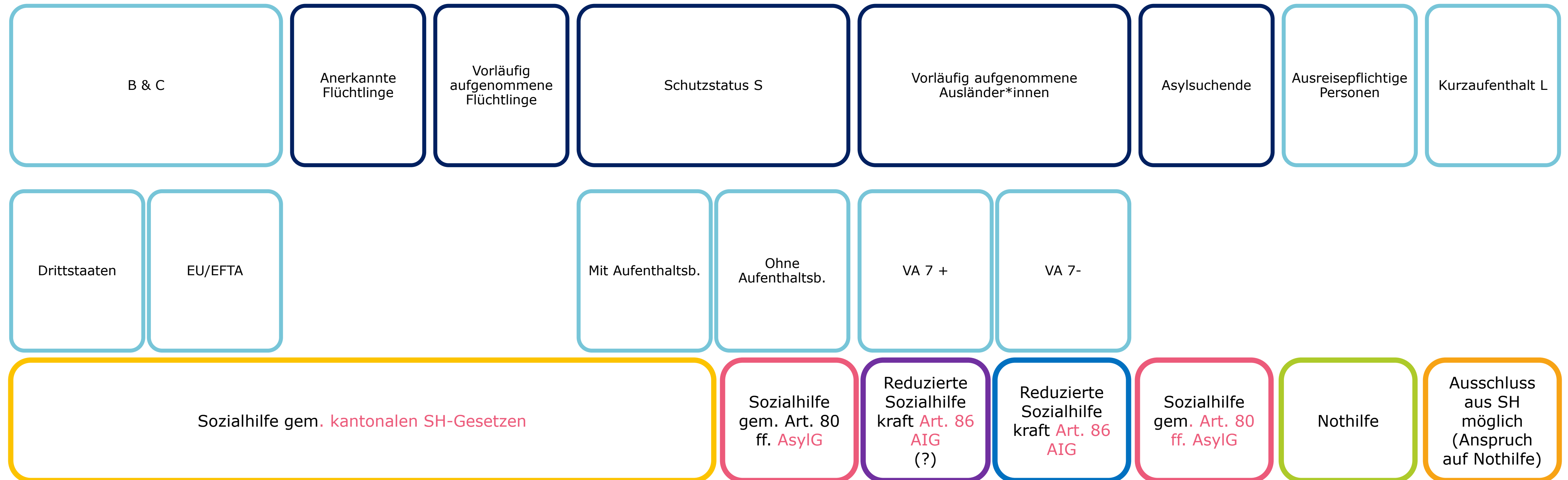
- Begrüssung
- Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und rechtliche Grundlagen
- Grundlagen des Sozialhilfeanspruchs für
 - Flüchtlinge
 - Asylsuchende
 - Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F) / Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung
- Spezifische und aktuelle Fragen

Inhalt

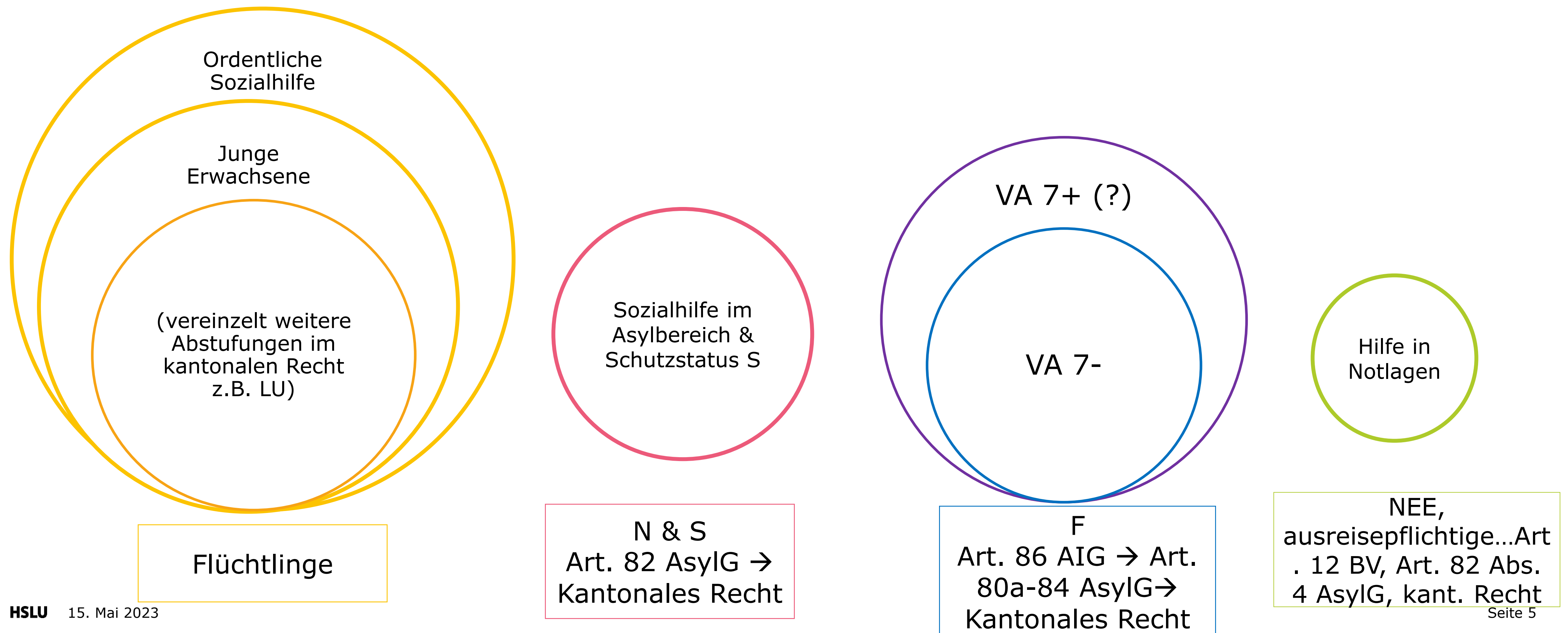
- Begrüssung
- Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und rechtliche Grundlagen
- Grundlagen des Sozialhilfeanspruchs für...
 - Flüchtlinge
 - Asylsuchende
 - Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F) / Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung
- Spezifische und aktuelle Fragen

Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und rechtliche Grundlagen

Personengruppen und ihre Ansprüche



Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel – schematische Übersicht



Rechtliche Grundlagen - Auslegung

Übergeordnetes Recht

- Völkerrecht
 - Genfer Flüchtlingskonvention: Art. 23
 - Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU
 - EMRK, UN-Pakt I, UN-Pakt II...
- BV
 - Art. 5, Art. 8, Art. 9, insbesondere auch Grundrechte
 - Art. 12 BV; Art. 115 BV; Art. 121 BV
- Asylgesetz (SR 142.31)
 - V.a. Art. 80-88 AsylG
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)
 - V.a. Art. 86 AIG

Kantonales Recht

- SHG Kantone
- SHV Kantone
- Asylsozialhilfegesetze Kantone
- Einführungsgesetze zum AIG und AsylG
- Nothilfeverordnungen
- ...

Unterschiedliche Unterstützungsansätze nach Aufenthaltsstatus und **Rechtsgleichheit**

– **Art. 8 Rechtsgleichheit**

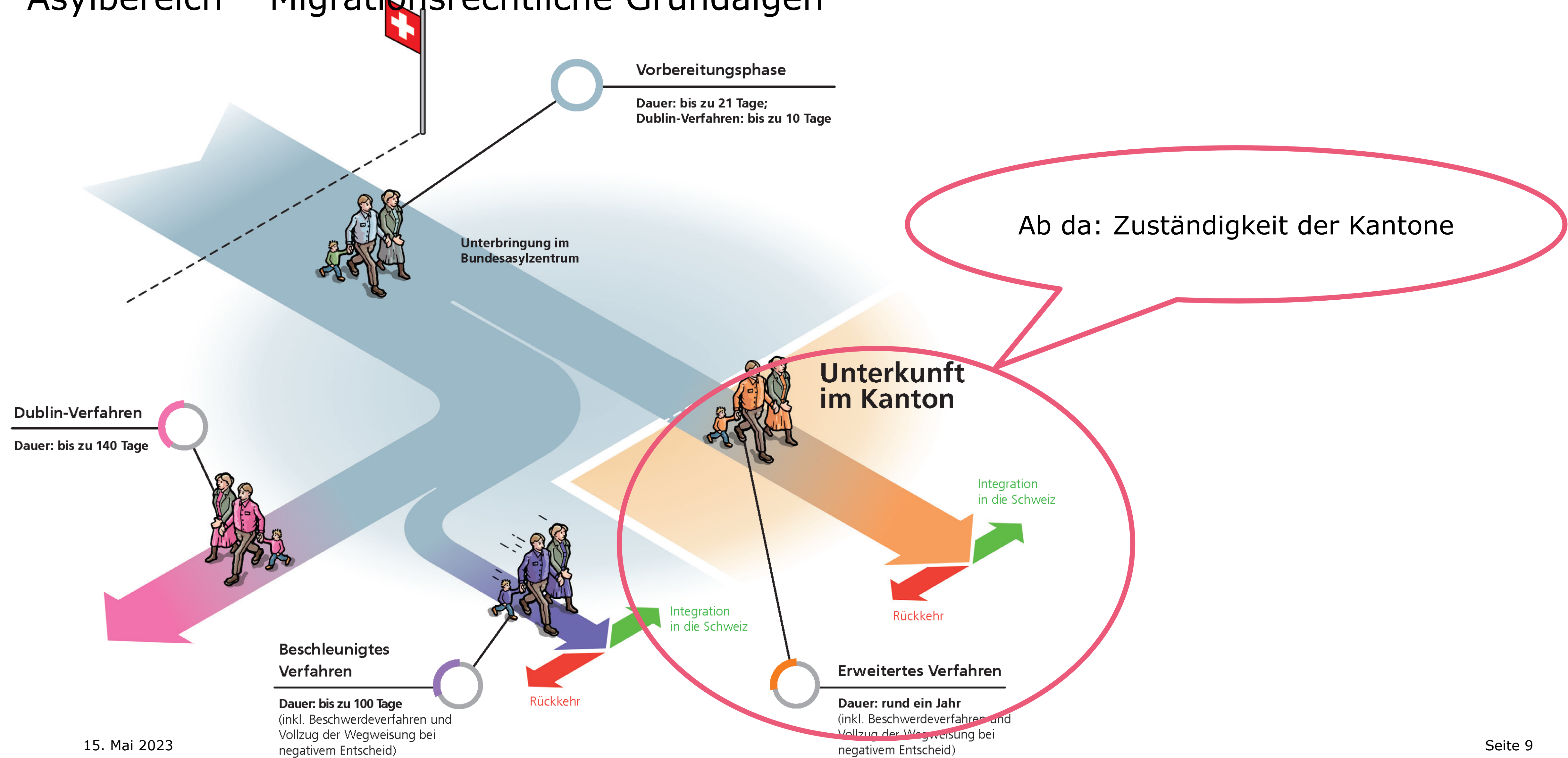
¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

- Fordert eine sachliche Begründung von Ungleichbehandlungen vergleichbarer Situationen, respektive von Gleichbehandlungen ungleicher Situationen.
- Bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 130 I 1, 131 I 166, ...): der Aufenthaltsstatus ist grundsätzlich ein zulässiger Anknüpfungspunkt, um eine unterschiedliche sozialhilferechtliche Behandlung zu rechtfertigen «Namentlich rechtfertigt sich eine Ungleichbehandlung, die darauf abstellt, ob der Anwesenheitsstatus auf Integration abzielt oder nicht.» (BGE 131 I 166, E. 7.2.1).
- Auch liegt grundsätzlich keine Diskriminierung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 BV vor, da die Staatsangehörigkeit nicht als verpönte Anknüpfung für eine Ungleichbehandlung i.S. des Diskriminierungsverbots gilt.
- Vorbehalt: Gleichbehandlung ist aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen vorgeschrieben (insbesondere für anerkannte Flüchtlinge!).

Inhalt

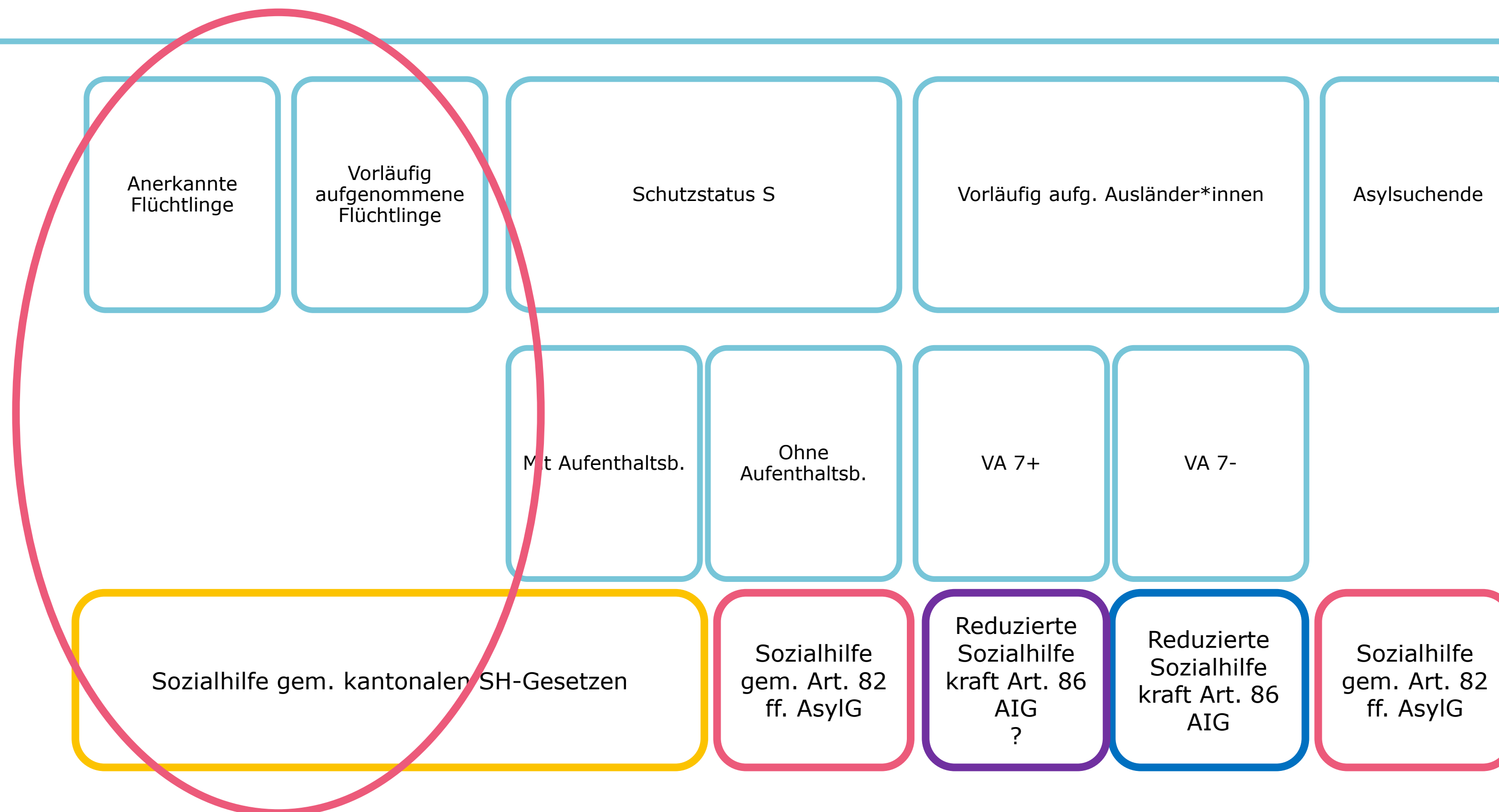
- Begrüssung
- Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und rechtliche Grundlagen
- **Grundlagen des Sozialhilfeanspruchs für...**
 - Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
 - Asylsuchende
 - Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F) / Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung
- Spezifische und aktuelle Fragen

Asylbereich – Migrationsrechtliche Grundalgen



Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und Auslegeordnung rechtliche Grundlagen - Asylbereich

Asylbereich: Personengruppen und ihre Ansprüche



Flüchtlinge – Sozialhilferechtliche Grundzüge

Zuständigkeit

- Sobald Zuweisung an einen Kanton erfolgt ist (bei der Schutzzuerkennung im beschleunigten Verfahren oder der Zuteilung ins erweiterte Verfahren) sind die Kantone zuständig (vgl. Art. 80a und Art. 81 AsylG)

Bemessung der Hilfe wie bedürftige Einheimische

- Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention (siehe auch: Art. 3 Abs. 1 AsylV 2)
- Auftrag zur Erleichterung der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration (Art. 82 Abs. 5 AsylG; Art. 34 GFK)
- Erwerbstätigkeit möglich, Meldepflicht seitens Arbeitgeber; Stellenlose Arbeitsmarktfähige müssen (meist) den RAV gemeldet werden (Art. 53 Abs. 5 AIG)

Finanzierung: Bundesbeteiligung via Globalpauschale 2.

- Flüchtlinge mit Asylgewährung: 5 Jahre ab Asylgesuch;
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: 7 Jahre ab Einreise.
- Deckt Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und Gesundheitsversorgung (Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung) und erhält einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.

Flüchtlinge – Sozialhilferechtliche Grundzüge

Anspruch auf Gleichbehandlung, auch wenn kollektiv untergebracht

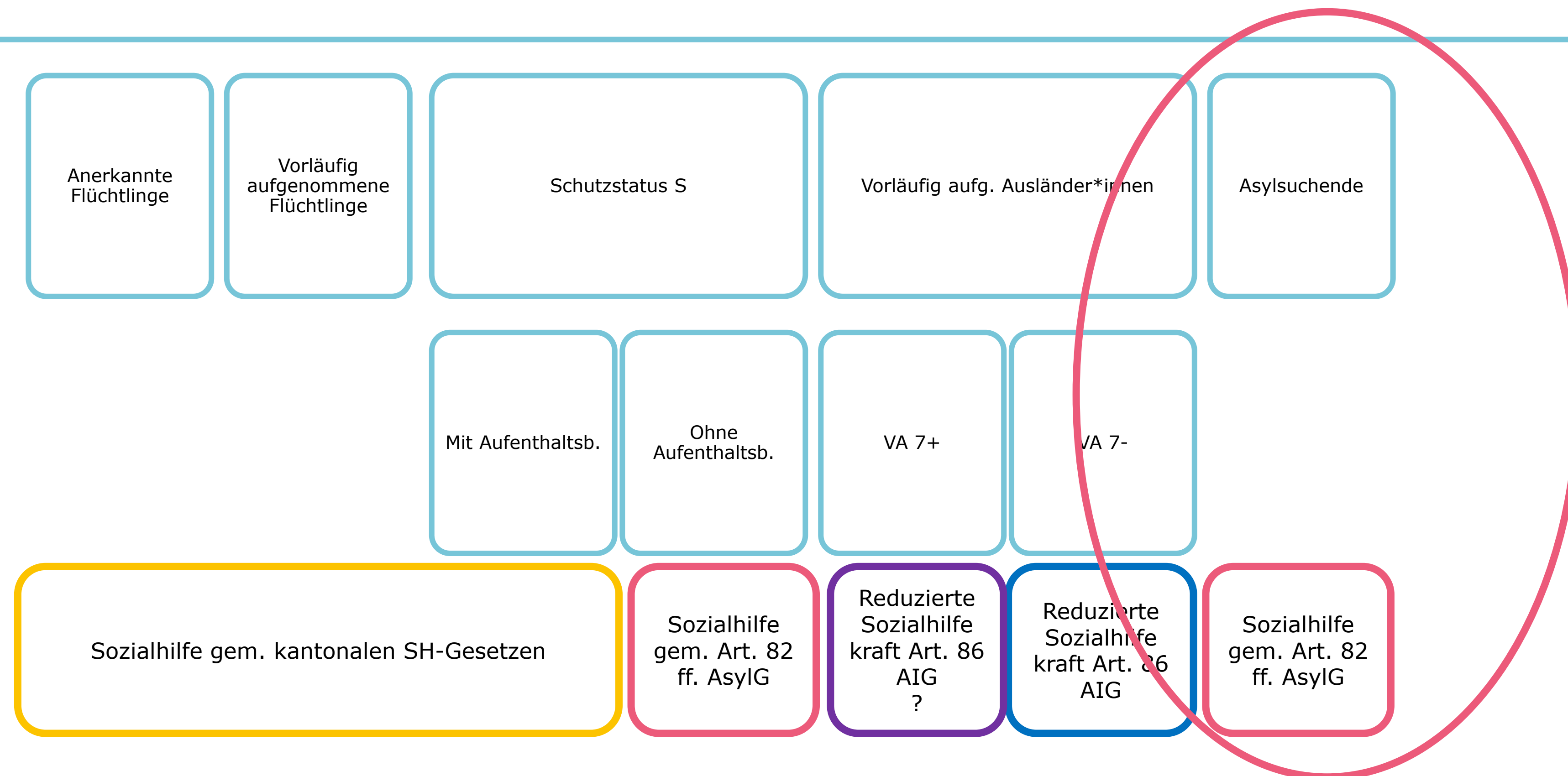
- Personen mit Flüchtlingseigenschaft in Asylunterkünften und/oder anderen kollektiven Unterbringungsstrukturen dürfen nicht mit den tieferen Ansätzen für Asylsuchende etc. unterstützt werden
- Vgl. Nachzahlungsanspruch im Kanton Aargau, wo das bis September 2020 nicht umgesetzt wurde:
<https://www.ag.ch/de/themen/asyl-und-fluechtlingswesen/nachzahlung-sozialhilfe-an-fluechtlinge-in-asylunterkuenften>

Flüchtlinge mit **Landesverweis** und Sozialhilfebezug

- Aufschiebung des Vollzugs des Landesverweis bei anerkannten Flüchtlingen
- Landesverweis ändert nichts am grundsätzlichen Anspruch auf Sozialhilfe analog zur einheimischen Bevölkerung: Art. 86 Abs. 1^{bis} lit. b AIG

Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und Auslegeordnung rechtliche Grundlagen - Asylbereich

Asylbereich: Personengruppen und ihre Ansprüche



Asylsuchende – Sozialhilferechtliche Grundsätze

Hilfe in den Kantonen nach der ersten Phase des Asylverfahrens in Bundesempfangszentren

Bemessung der Hilfe nach kantonalem Recht mit folgenden bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Asylgesetz

- Zuständigkeitskanton gemäss Zuweisung des SEM; andere Kantone nur im Rahmen Notfallhilfe (Verpflegung und Rückkehr)
- Hilfe nach Möglichkeit in Form von **Sachleistungen**
- **Unterstützungsansatz** unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung (Art. 82 Abs. 1 und 3 AsylG)
- Sanktionierung/Ablehnung/Einstellung bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 83 AsylG)

Ebenso **Personen mit Schutzstatus S**, allerdings diese mit Recht zu Erwerbstätigkeit, Familiennachzug und bewilligungsfreiem Reisen im Schengenraum.

Asylsuchende – Bemessung der Sozialhilfe

Unterstützungsansatz unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung (Art. 82 Abs. 1 und 3 AsylG)

- Zuständigkeit: Zuweisungskanton, sobald die Zuweisung erfolgt ist (vorher: BAZ) (Art. 80a AsylG)
- Grundsätzlich nach kantonalem Recht
- Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen (Art. 82 Abs.3 AsylG) – administrativ schwierig umsetzbar: zumindest teilweise auch Geldleistungen

Globalpauschalen des Bundes zur Finanzierung (ab 1.1.2023; siehe Weisungen und Kreisschreiben SEM)

- Mietkosten: Kantonal unterschiedlich von CHF 181 bis CHF 266
- Übrige Sozialhilfekosten: CHF 645.48
- Betreuungskosten: CHF 286.39
- Zusätzliche Kosten von UMA: CHF 35.65

Asylsuchende – Höhe der Unterstützungsleistungen

- Grosse Kantonale Unterschiede.
 - Z.B. Luzern

² Ansätze bei Unterbringung in Kollektivunterkünften:

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und tatsächlichen Anwesenheitstag
1 Person	Fr. 11.50 *
2 Personen	Fr. 11.00 *
3 Personen	Fr. 9.70 *

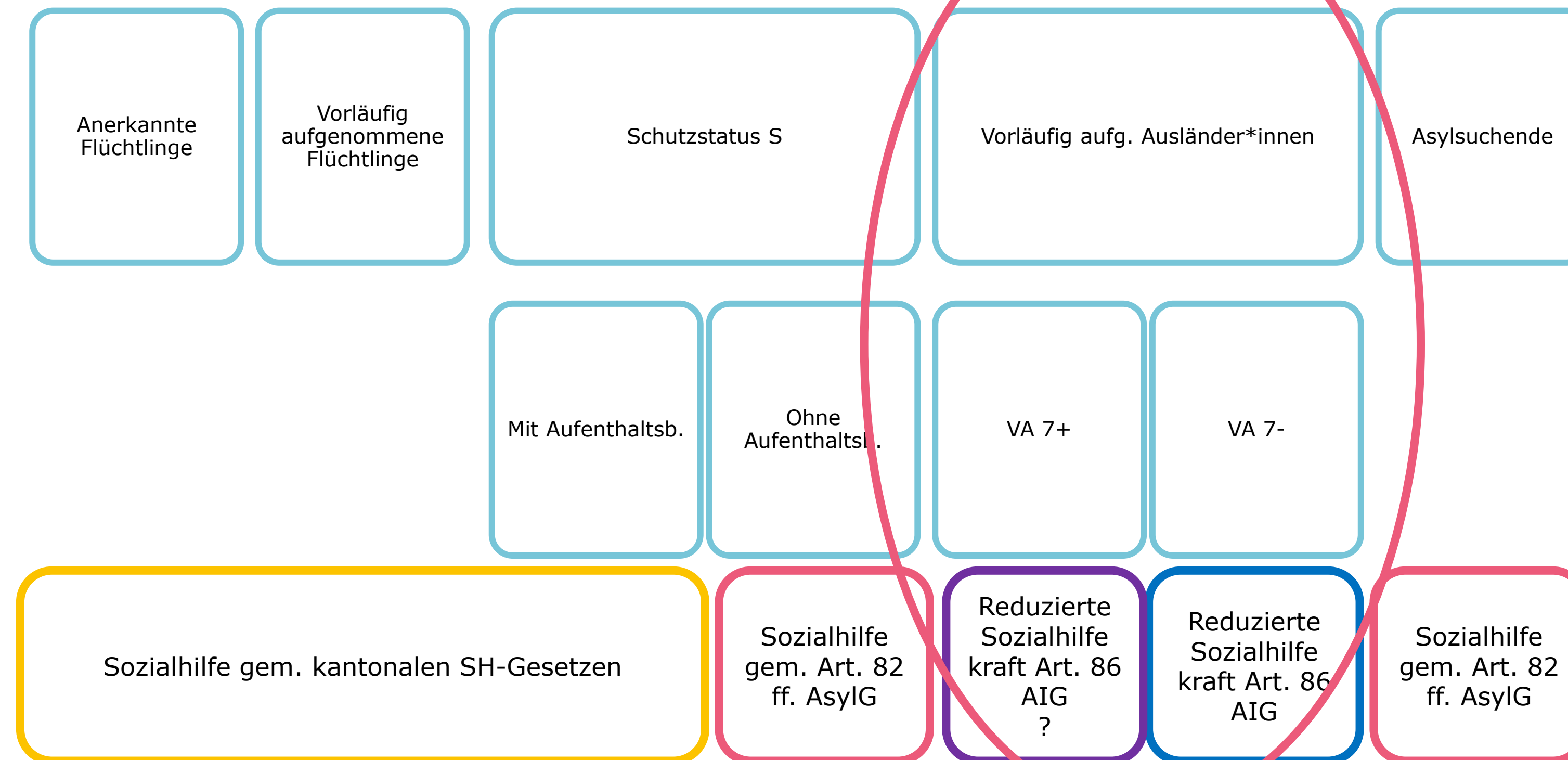
³ Ansätze bei Unterbringung in individuellen Unterkünften:

Haushaltgrösse	Betrag pro Person und Tag
1 Person	Fr. 14.15 *
2 Personen	Fr. 13.20 *
3 Personen	Fr. 12.00 *

- Z.B. Basel-Stadt: knapp 80% des GBL für Einheimische = knapp CHF 800/Monat oder ca. CHF 27/Tag
- Vergleich mit den Ansätzen der *Nothilfe*: 10.-/Tag in Kollektivunterkunft

Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und Auslegeordnung rechtliche Grundlagen - Asylbereich

Asylbereich: Personengruppen und ihre Ansprüche



Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen: Sozialhilferechtliche Grundsätze

Zuständigkeit gemäss Zuweisung SEM

Bemessung der Hilfe nach kantonalem Recht mit folgenden Vorgaben des Bundes

- Unterstützungsansatz muss unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen (sog. Asylsozialhilfe, Art. 86 Abs. 1 AIG → Verweis auf Art. 80 ff. AsylG)
- Grundsätzlich: Vorrang von **Sachleistungen**
- Auftrag zur beruflich und sozialen Integration

Finanzierung:

- 7 Jahre Bundesbeteiligung via Globalpauschale

Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen: tieferer Ansatz?

1) Sind Kantone gem. Art. 86 Abs. 1 AIG überhaupt verpflichtet, die Sozialhilfe für vA unter den Unterstützungsansätzen für die einheimische Bevölkerung anzusetzen?

Ja, Art. 86 Abs. 1 AIG ist als «muss»-Bestimmung formuliert – bis 2014 war es eine «kann»-Bestimmung. Seither: alle Kantone mit tieferen Ansätzen.

2) Wie viel tiefer? Ist damit zwingend das Niveau der Sozialhilfe für Asylsuchende gemeint?

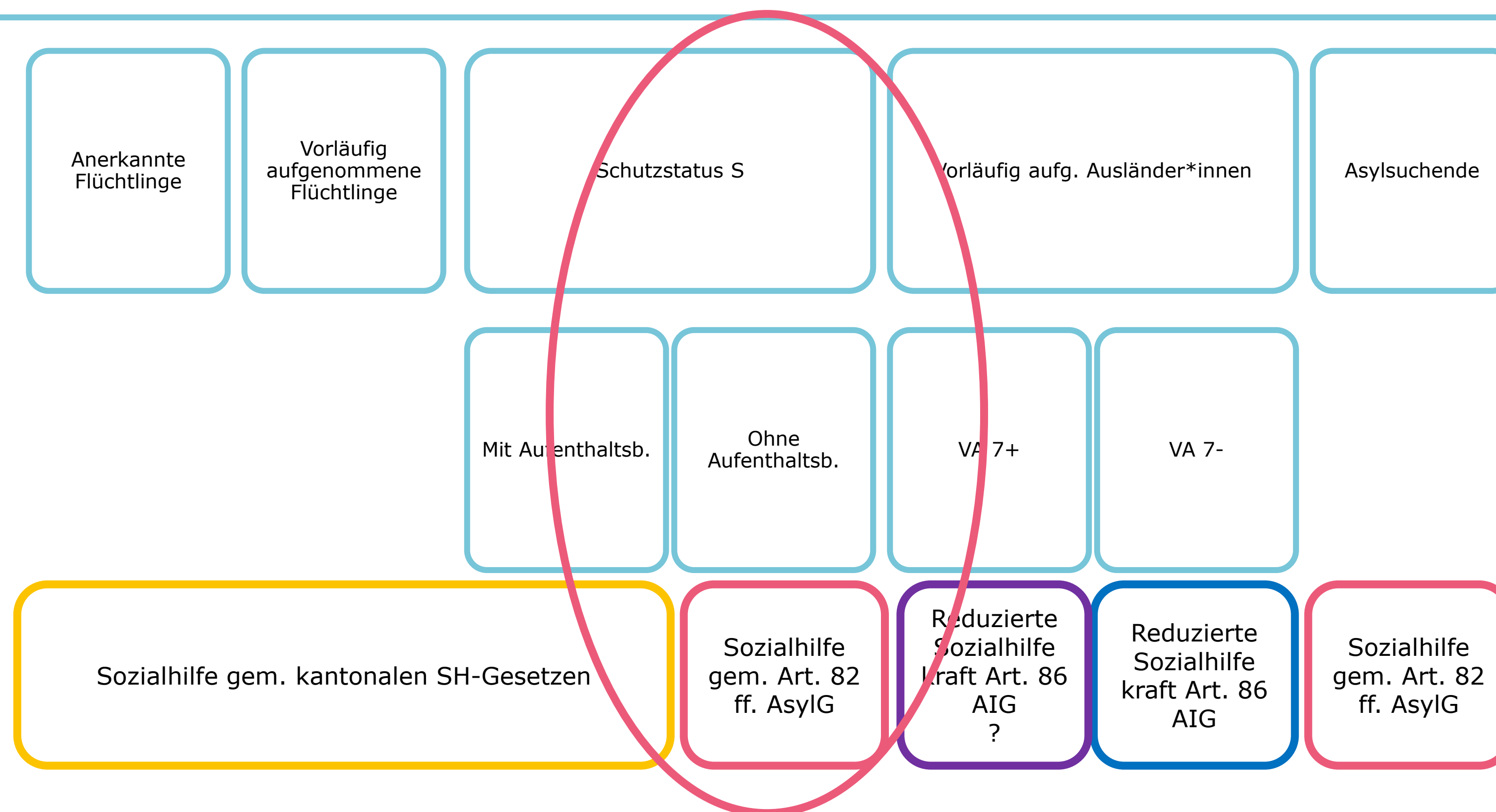
Aufgrund des Verweises auf Art. 80a – 84 AsylG in Art. 86 AIG werden dieselben Ansätze wie für Asylsuchende angewandt.

3) Wie lange ist der tiefere Ansatz vorgeschrieben? Wie lange ist er gerechtfertigt?

Nicht abschliessend geklärt. Vorgeschrieben wohl min. solange Bundesfinanzierung (7 Jahre, Globalpauschale).

Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und Auslegeordnung rechtliche Grundlagen - Asylbereich

Asylbereich: Personengruppen und ihre Ansprüche



Schutzstatus S: Kantonale Unterschiede

- Wie auch bei Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen: gewichtige kantonale Unterschiede. Siehe Auswertung der SODK
- Hauptaussage: nur ein Vergleich der Pauschalen für den Grundbedarf, greift zu kurz, da auch bei den Sachleistungen und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten grosse Unterschiede bestehen.

In individuellen Unterkünften	In kollektiven Strukturen	Bei beiden Wohnformen
<ul style="list-style-type: none"> • Miete und Wohnnebenkosten (Energie, Heizung, Wasser, Entsorgung) • Bei Bedarf Betreuung durch qualifiziertes Personal • Etliche Kantone zahlen nebst der Miete und den Wohnnebenkosten noch separate Beiträge für WLAN, TV-Anschluss, serafe-Gebühren sowie Wohnausstattung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Platz in Struktur • Betreuung durch qualifiziertes Personal • Teilweise Kost (je nach Unterkunft wird in Gemeinschaftsküchen gekocht) • Teilweise Geschirr, Hygieneartikel, Kleider, Reinigungsmaterial, Entsorgung etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kantone übernehmen für sozialhilfeabhängige Personen die Gesundheitskosten: KK-Prämie, Franchise, Selbstbehalt, vom KVG nicht gedeckte Kosten nach Prüfung des Bedarfs (Zahnarzt, Brillen etc). • Alle Kantone zahlen nach individueller Prüfung zusätzliche Leistungen (SIL: Bildungskosten, Erwerbsunkosten wie ÖV, auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuung sowie Lehrmittel, Vereinsbeiträge, Sportcamps, Musikunterricht etc.) • Einige Kantone zahlen zusätzlich zu den Unterstützungsbeiträgen für die Grundversorgung noch Pauschalbeiträge für Kleider (z.B. SZ, GL, GR, OW, VS, SO) oder extra Taschengeld (z.B. UR, GL, OW, TG). • Einige Kantone zahlen zudem eine Motivationspauschale beim Besuch von Beschäftigungsprogrammen oder Integrationsmassnahmen wie bspw. Sprachkursen (BS, OW, SZ). • Alle Kantone kommen für generelle Betreuung (Information, Beratung) sowie die spezifische Betreuung nach Bedarf auf (z. B. psychosoziale Betreuung).

Inhalt

- Begrüssung
- Sozialhilfeanspruch nach Aufenthaltstitel: Übersicht und rechtliche Grundlagen
- Grundlagen des Sozialhilfeanspruchs für...
 - Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
 - Asylsuchende
 - Vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F) / Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung
- Spezifische und aktuelle Fragen
 - Bezug von Ergänzungsleistungen für vorläufig Aufgenommene und Auswirkungen auf Status?
 - Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung: Besonderheiten?
 - Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene: Tiefere Ansätze der Asylsozialhilfe auch bei Langfristbezug?
 - Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA)?
 - Hilfsmittel

Bezug von Ergänzungsleistungen für vorläufig Aufgenommene und Auswirkungen auf Bewilligung? I

Vorfrage: Kann Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Personen aus dem Asylbereich und vorläufig Aufgenommene bestehen?

- Für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- Für Personen aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen hat
- Für Personen aus Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen
 - mit Grundanspruch (insb. IV-Rente oder AHV-Rente)
 - ohne Grundanspruch

Bezug von Ergänzungsleistungen für vorläufig Aufgenommene und Auswirkungen auf Bewilligung? II

Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus der Asylsozialhilfe und vorläufig Aufgenommene bei Härtefällen?

- Vorläufig Aufgenommene nach fünf Jahren Aufenthalt: „vertiefte Prüfung“ für Umwandlungen des Status (Art. 84 Abs. 5 AIG)
- Weitere Personen aus dem Asylbereich: bei „schwerwiegenden persönlichen Härtefällen“ (Art. 14 Abs. 2 AsylG)
- Weitere Ausländer/innen, insb. Sans-Papier: bei „schwerwiegenden persönlichen Härtefällen“ (Art. 30 Abs. 1 lit. b AsylG)

Kriterien vielfältig: Sozialhilfe gilt als Indiz für fehlende wirtschaftliche Unabhängigkeit und somit für fehlende Integration: Und der Bezug von Ergänzungsleistungen?

Bundesgerichtsurteile zur Relevanz von Ergänzungsleistungen für ausländerrechtliche Bewilligungen (BGer 2C_60/2022 vom 27. Dezember 2022 und BGer 2C_642/2022 vom 7. Februar 2023)

- Bestehender EL-Bezug ist kein Widerrufsgrund für C- oder B-Bewilligungen
- EL-Bezug und Sozialhilfebezug sind nicht gleichzusetzen, ausser der Gesetzgeber hat dies explizit vorgesehen

Bedeutung für Frage der Erteilung von Bewilligungen bei Personen aus der Asylsozialhilfe?

Schutzstatus S (Ukraine): Sozialhilfeanspruch Besonderheiten?

Grundsätzlich sozialhilferechtlich gleichgestellt mit Asylsuchenden

- Tiefere Ansätze gemäss Art. 82 AsylG; massgebend ist im Weiteren das kant. Recht (Art. 3 Abs. 2 AsylV2)
- Gewisse Abweichungen im Hinblick auf die Rückkehrorientierung des Schutzstatus S; galten v.a. während dem ersten Jahr des Schutzstatus S
- Frage der Abweichungen wegen besonderen Rechten der Betroffenen (Reiserecht im Schengen-Raum)

Aktuelle Fragen

- Persönliche Hilfe ohne wirtschaftliche Hilfe?
- Einkommen
 - Zuflüsse, z.B. auf Konti in der Ukraine
 - Fehlender Zugriff auf Konti in der Ukraine
- Vermögen
 - Vermögen in Krisengebieten: Besondere Gründe für Verzicht auf Anrechnung?
 - Fahrzeuge: Eigentum, Eigentum in der Ukraine, Leasing?, Auflagen zur Hinterlegung der Fahrschilder?

Vorläufig Aufgenommene mit Langfristbezug: Regelsozialhilfe oder weiterhin tiefere Ansätze?

Grundsätzlich sozialhilferechtlich gleichgestellt mit Asylsuchenden

- Gemäss Art. 82 AsylG tiefere Ansätze für Hilfe; massgebend ist im Weiteren das kant. Recht (Art. 3 Abs. 2 AsylV2)
- Rechtfertigung mit vorübergehendem Charakter des Aufenthaltes in der Schweiz. Problematisch, wenn vorläufige Aufnahme länger dauert und dann nach sieben Jahren nicht mehr vom Bund finanziert wird.

Aktuelle Fragestellungen:

- Welcher Spielraum besteht für die Kantone zur Differenzierung? (Bemessung, Dauer tiefere Ansätze, Teuerungsanpassung?)
- Wie erfolgt Übertritt in die Regelsozialhilfe? (z.B. unterschiedliche Situation in Familieneinheit)?

Für den Kanton Bern Verwaltungsgerichtsurteil 100-2021-205 vom 29. Juni 2022: Kürzung bei ü10 Jahren von 30% unverhältnismässig; von 15% gerade noch verhältnismässig

Vieles bleibt ungeklärt. Rat: Klärung herbeiführen, wo nötig auf dem Gerichtsweg

Betreuung und Begleitung von minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden

Persönliche Hilfe als Teil der Sozialhilfe

Anspruch auf Schutz, Vertretung, Förderung und Beschulung? (Art. 2, 3, 6, 12, 20, 22 Kinderrechts-konvention; Art. 11 BV; Art. 17 Abs. 2^{bis} und 3 AsylG; Art. 7 AsylV1; Art. 306ff. ZGB; Art. 1 PAVO)

- Vertrauenspersonen und gesetzliche Vertretung?
- Betreuung und Begleitung: Förderung, Teilhabe, Freizeit?
- Beschulung

Spannungsfelder mit der Rechtswirklichkeit

Aktuelle Fragestellung: Verzicht auf Begleitung und Beschulung für so genannte SUMA?

Hilfsmittel

Merkblätter der SKOS

- Unterstützung von Personen aus dem EU/EFTA-Raum
- Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs
- Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten
- SKOS, Sozialhilfe für ukrainische Flüchtlinge (Status S) Fragen und Antworten (<https://skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine>)

SODK → <https://www.sodk.ch/de/themen/migration/sozial-und-nothilfe-im-asylbereich/>

- Übersicht der Unterstützungsansätze
- Empfehlungen zur Nothilfe
- Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden
- Informationsplattform Ukraine: <https://www.sodk.ch/de/fokus/ukraine/>

Merkblätter und Informationen der kantonalen Migrationsämter und Sozialbehörden

Literatur und Quellen

Büchler, A. (2022). Soziales Existenzminimum muss gewahrt sein. dRSK, 11. Oktober 2022.

Gordzielik, T. (2020). *Sozialhilfe im Asylbereich: Zwischen Migrationskontrolle und menschenwürdiger Existenzsicherung*. Schulthess.

Hruschka, C., & Studer, M. (2022). § 17 Sozial- und Nothilfe im Flüchtlingsbereich. In P. Uebersax, B. Rudin, T. Hugi Yar, T. Geiser, & L. Vetterli (Hrsg.), *Ausländerrecht: Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz: Von A(syl) bis Z(ivilrecht)* (3. aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 1001–1033). Helbing Lichtenhahn.

Hruschka, C. (Hrsg.). (2022). GFK: Genfer Flüchtlingskonvention: Handkommentar (1. Auflage). Nomos; Manz; Stämpfli Verlag.

Moeckli, D., & Kiener, R. (o. J.). *Rechtsgutachten zum Nothilferegime des Kantons Zürich*. Abgerufen 01.05.2023, von https://www.djs-jds.ch/images/Gutachten_Nothilferegime.pdf.

Nationale IIZ-Fachstelle (Hrsg.). (2023). Übersicht über die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, <https://www.iiz.ch/de/fuer-die-praxis/instrumente/sozialversicherungsansprueche-von-fluechtlingen-und-vorlaeufig-aufgenommenen-personen-3>.

Reber, C. (2023). Kein Widerruf von Bewilligungen bei Ergänzungsleistungsbezug. Jusletter, 17. April 2023.

SEM, Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP), <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/fza.html>.

SEM, Weisungen und Erläuterungen, Ausländerbereich, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich.html>

SODK, Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, <https://www.sodk.ch/de/themen/migration/unbegleitete-minderjaehrig-asylsuchende-mna>.

Spescha, M., Zünd, A., Bolzli, P., Hruschka, C., & de Weck, F. (Hrsg.). (2019). *Migrationsrecht: Kommentar: Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Asylgesetz (AsylG), Bürgerrechtsgesetz (BüG) sowie Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen* (5. aktualisierte und erweiterte Auflage). Orell Füssli Verlag.

Wizent, G. (2016). Das Recht auf Asylsozialhilfe: Ein kritischer Blick auf ein Sonderrecht. *Asyl*, 1/16.